

VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 7. Mai 2001

SP-Fraktion (Sprecherin: Surber-Kronbühl)

Art. 20 Abs.3:

Für Bauten und Anlagen eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs, die über die innere Aufstockung hinausgehen, können Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden werden. Der kantonale Richtplan legt die Grundsätze für die Ausscheidung fest.